

BGer 1C_185/2026 vom 8. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_185_2026

FR: TF 1C_185/2026 du 8 avril 2026

IT: TF 1C_185/2026 del 8 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf ein vom 17. März 2026 datiertes Schreiben von A. _____ führte die Anklagekammer des Kantons St. Gallen ein Ermächtigungsverfahren nach Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO durch. Mit Entscheid vom 2. April 2026 entschied sie, die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Staatsanwältin Ramona Dobler und Staatsanwalt Christoph Mösli nicht zu erteilen. Kosten erhob sie keine.

E. 2

Mit Eingabe vom 7. April 2026 erhebt A. _____ gegen diesen Entscheid Beschwerde an das Bundesgericht, ohne Anträge zu stellen.

Das Bundesgericht hat keinen Schriftenwechsel durchgeführt.

E. 3

Die Anklagekammer hielt im hier angefochtenen Entscheid unter anderem fest, dass sie bereits mit Entscheid vom 4. Februar 2026 die Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen Ramona Dolber und Christoph Mösli verweigert habe. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde sei das Bundesgericht mit Urteil 1C_110/2026 vom 10. März 2026 nicht eingetreten. In seiner Anzeige vom 17. März 2026 wiederhole der Beschwerdeführer seine damaligen Vorwürfe. Es gebe damit keine neuen Anhaltspunkte, die Anlass für eine abweichende Beurteilung geben könnten.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er am 17. März 2026 keine erneute "Anklage" eingereicht habe, sondern die Staatsanwaltschaft daran habe erinnern wollen, dass seit einem Jahr nicht ermittelt worden sei. Zum Beleg reicht er dem Bundesgericht das erwähnte Schreiben vom 17. März 2026 ein.

E. 5

Wie das Bundesgericht dem Beschwerdeführer bereits im Urteil 1C_110/2026 vom 10. März 2026 darlegte, haben Rechtschriften nach Art. 42 Abs. 1 BGG Begehren zu enthalten. Die Beschwerde vom 7. April 2026 enthält jedoch keine Begehren. Es ist zudem nicht erkennbar, weshalb der Beschwerdeführer gegen den Entscheid der Anklagekammer überhaupt Beschwerde erhebt, wenn er sich doch auf den Standpunkt stellt, am 17. März 2026 keine erneute "Anklage" (gemeint wohl: Anzeige) eingereicht zu haben. Zudem belastete ihn die Anklagekammer, wie bereits erwähnt, auch nicht mit Verfahrenskosten.

E. 6

Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird

der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er wird zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache künftig ohne Antwort abgelegt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.